

Information Versorgungswerk – Beiträge ab 01.01.2024

Die maßgebenden Rechengrößen 2024 für die Sozialversicherung stehen fest. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost) als Berechnungsgrundlage der Beiträge erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 350,00 auf monatlich EUR 7.450,00. Der Beitragssatz für angestellte Mitglieder bleibt im Kalenderjahr 2024 bei 18,6 %.

Im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zur Stabilisierung des Versorgungsniveaus, wird der Beitragssatz für niedergelassenen Mitglieder in zwei Schritten auf 18,6 % erhöht. **D.h. der Beitragssatz für das Kalenderjahr 2024 beträgt für niedergelassene Mitglieder 17,8.**

Die Beitragsberechnung der Beiträge zum Versorgungswerk entnehmen Sie bitte der Beitragstabelle.

Im Januar 2024 erhalten alle beitragspflichtigen Mitglieder die Beitragsbescheide für das Kalenderjahr 2024. Die individuellen Beitragsfestsetzungen entnehmen Sie bitte diesen Bescheiden.

Beitragstabelle Versorgungswerk 2024

Angestellte Mitglieder				
		monatlich		jährlich
		Zahlbetrag		
Beitragsbemessungsgrenze	EUR	7.450,00		89.400,00
Beitragssatz		18,60 %		18,60 %
Höchstpflichtbeitrag (AV-max.) gem. § 17 Abs. 3 Buchst. a	EUR	1.385,70		16.628,40
Mindestbeitrag gem. § 16 Abs. 2	EUR	278,00		3.336,00
Höchstbeitrag gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 (1,3facher AV-max.)	EUR	1.801,41		21.616,92
		1.802,00	Zahlbetrag	21.624,00
Niedergelassene Mitglieder				
		monatlich	pro Quartal	jährlich
			Zahlbetrag	
Beitragsbemessungsgrenze	EUR	7.450,00		89.400,00
Beitragssatz		17,80 %	17,80 %	17,80 %
Regelbeitrag gem. § 17 Abs. 2 Buchst. a	EUR	1.327,00	3.981,00	15.924,00
Mindestbeitrag gem. § 16 Abs. 2	EUR	278,00	834,00	3.336,00
Höchstbeitrag gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 (1,3facher AV-max.)	EUR	1.802,00	5.406,00	21.624,00

Differenz von Regelbeitrag auf 1,3facher AV-max beträgt:

5.700,00 EUR